

Verwaltungsvereinbarung

Zwischen dem

**Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS),
Dezernat 3 Integration – Integrationsamt -**
vertreten durch Herrn Karl-Friedrich Ernst

und dem

Bodenseekreis,
vertreten durch Herrn Landrat Lothar Wölfle

wird nachstehende Verwaltungsvereinbarung getroffen:

Präambel

Mit dem Förderprogramm des Bodenseekreises „**Ergänzende Lohnkostenzuschüsse zur Integration ins Arbeitsleben**“ für wesentlich behinderte Menschen im Sinne des § 53 Abs. 1 SGB XII verfolgen die Vertragspartner das gemeinsame Ziel, die Beschäftigung behinderter Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf in sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen zu fördern. Zu diesem Zweck verstärken der Landkreis und das Integrationsamt ihre Anstrengungen, Abgängern aus der Schule für Geistigbehinderte und Übergängern aus den Werkstätten für behinderte Menschen eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen und die Beschäftigung zu sichern. Dazu stellt der Landkreis Mittel der Eingliederungshilfe als Freiwilligkeitsleistung bereit, durch welche die

Leistungen des Integrationsamtes beim KVJS aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zur Abgeltung der besonderen Aufwendungen, Belastungen, die dem Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Beschäftigung wesentlich behinderter Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf entstehen, aufgestockt werden sollen. **Die Leistungen des Integrationsamtes beim KVJS und des Landkreises werden als trägerübergreifendes Budget für Arbeit zur Integration ins Arbeitsleben gebündelt.**

§ 1 Leistungen des Integrationsamtes beim KVJS an den Arbeitgeber

(1) Nach § 102 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 e i. V. m. § 27 SchwbAV können Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben an Arbeitgeber erbracht werden, wenn bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen außergewöhnliche Belastungen entstehen und vor allem dann, wenn ohne diese Leistungen das Beschäftigungsverhältnis gefährdet wäre.

Zur Ermöglichung bzw. Förderung des Übergangs wesentlich behinderter Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf, insbesondere aus den Sonderschulen für Geistigbehinderte oder aus der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt leistet das Integrationsamt Zuschüsse an Arbeitgeber nach § 27 SchwbAV. Dadurch sollen Voraussetzungen geschaffen werden, um eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als Alternative zur WfbM zu ermöglichen.

Darüber hinaus sollen aber auch bestehende Arbeitsverhältnisse einbezogen werden, wenn durch die Förderung die Werkstattaufnahme verhindert werden kann.

(2) Die Förderung erfolgt nach den Voraussetzungen des § 27 SchwbAV und der „Grundsätze des Integrationsamts Baden-Württemberg zur Gewährung von Leistungen an Arbeitgeber zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen nach § 27 SchwbAV“ vom 20. 3. 2007 in Verbindung mit dem Förderprogramm „Aktion Arbeit für schwerbehinderte Menschen“ und dem Bundesprogramm „Job 4000“ vom 28. 2. 2007. Der Zuschuss des Integrationsamtes dient der Abgeltung der außergewöhnlichen Belastungen, die durch eine gegenüber der Normalleistung auf einem vergleichbaren Arbeitsplatz wesentlich verminderte Arbeitsleistung des schwerbehinderten Menschen entstehen oder auf einer nicht nur vorübergehend notwendigen personellen Unterstützung durch andere Beschäftigte des Arbeitgebers beruhen. Er ist der Höhe nach limitiert auf 40 % des Bruttolohns des geförderten Arbeitsverhältnisses inklusive der Sozialversicherungsanteile des Arbeitgebers (bei Beschäftigten in einem Integrationsprojekt auf 50 %).

(3) Der Zuschuss des Integrationsamtes nach § 27 SchwbAV wird direkt an den Arbeitgeber ausgezahlt.

(4) Auf die Leistung besteht kein Rechtsanspruch; sie ist nach Grund und Höhe begrenzt durch die zur Verfügung stehenden Ausgleichsabgabemittel.

§ 2 Ergänzender Lohnkostenzuschuss des Landkreises

(1) Soweit die Leistungen des Integrationsamtes und anderer vorrangiger Leistungsträger, insbesondere der Eingliederungszuschuss der Agentur für Arbeit nach §§ 218, 219 SGB III und entsprechende Fördermöglichkeiten nach SGB II sowie der Rehabilitationsträger nach §§ 33 und 34 SGB IX an den Arbeitgeber nicht ausreichen, um die Beschäftigung eines wesentlich behinderten Menschen auf einem Arbeitsplatz des allgemeinen Arbeitsmarkts zu erreichen oder zu sichern, ergänzt der Landkreis als freiwillige Leistung der Eingliederungshilfe die nach § 27 SchwbAV zur Verfügung stehenden Ausgleichsabgabemittel um eigene Sozialhilfemittel. Mit diesen Mitteln soll die Leistung des Integrationsamtes zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen aufgestockt werden (ergänzender Lohnkostenzuschuss aus Sozialhilfemitteln).

(2) Die Leistungen der Eingliederungshilfe des Landkreises werden ebenfalls direkt an den Arbeitgeber ausbezahlt.

(3) Das Integrationsamt ist bei Verwendung der vom Landkreis zur Verfügung gestellten Finanzmittel an die Richtlinien zur Durchführung des Förderprogramms des Bodenseekreises „Ergänzende Lohnkostenzuschüsse zur Integration ins Arbeitsleben“ für wesentlich behinderte Menschen im Sinne des § 53 Abs. 1 SGB XII vom (Datum der Unterzeichnung) gebunden. Durch den ergänzenden Lohnkostenzuschuss kann der Zuschuss des Integrationsamtes auf maximal 70 % des Bruttolohnes des Arbeitsplatzes des schwerbehinderten Beschäftigten inklusive der Sozialversicherungsanteile des Arbeitgebers aufgestockt werden. Die Laufzeit des Förderprogramms endet am 31.05.2014.

§ 3 Entscheidung und Stellung des Integrationsamtes beim KVJS

(1) Das Integrationsamt hat im Verwaltungsverfahren die Stellung eines Beauftragten nach dem SGB X. Es koordiniert die Leistungen und führt sie durch.

(2) Es erlässt den Gesamtverwaltungsakt auf der Grundlage des §17 Abs. 1 Nr. 1 +2 SGB IX vom 19. Juni 2001.

§ 4 Abschlag

Der Landkreis stellt sicher, dass dem Integrationsamt zum Zeitpunkt der Erteilung des Bewilligungsbescheids an den schwerbehinderten Menschen die benötigten aufstockenden Finanzmittel zur Verfügung stehen. Zur Vereinfachung des Verfahrens wird das Landratsamt dem Integrationsamt quartalsweise einen angemessenen Betrag in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen für Leistungsfälle des Förderprogramms als Abschlag zur zweck-

entsprechenden Verwendung für ergänzende Lohnkostenzuschüsse im Rahmen dieser Verwaltungsabsprache im Voraus zur Verfügung stellen.

§ 5 Auskunfts- und Rechenschaftspflicht, Verbuchung

Das Integrationsamt hat dem Landkreis die im Einzelfall erforderlichen Mitteilungen zu machen, auf Verlangen über die Ausführung der Verwaltungsabsprache Auskunft zu erteilen und nach der Abwicklung über jeden Einzelfall Rechenschaft abzulegen. Zu diesem Zweck werden die Einnahmen und Ausgaben für den ergänzenden Lohnkostenzuschuss vom Integrationsamt auf gesonderten Haushaltsstellen erfasst und verbucht.

§ 6 Verfahren, Abstimmung zwischen KVJS - Integrationsamt und Landkreis

Die Anträge der Arbeitgeber sind über die Integrationsfachdienste zu stellen. Die Integrationsfachdienste erarbeiten einen Fördervorschlag auf der Grundlage eines differenzierten Teilhabeplans. Der Teilhabeplan wird dem Landratsamt und dem Integrationsamt durch den Integrationsfachdienst übermittelt.

Der Landkreis entscheidet in jedem konkreten Einzelfall über die Förderung nach dem Programm „Ergänzende Lohnkostenzuschüsse zur Integration ins Arbeitsleben“ für wesentlich behinderte Menschen im Sinne des § 53 Abs. 1 SGB XII. Er nimmt zu dem Fördervorschlag des Integrationsfachdienstes Stellung und leitet seine Entscheidung dem Integrationsamt zur Umsetzung durch Leistungsbescheid zu.

§ 7 Verfahren bei Einlegung von Rechtsmitteln

Widerspruch und Klage, die den Bescheid hinsichtlich der Leistungen aus dem Förderprogramm des Bodenseekreises **„Ergänzende Lohnkostenzuschüsse zur Integration ins Arbeitsleben“** für wesentlich behinderte Menschen im Sinne des § 53 Abs. 1 SGB XII betreffen, richten sich gegen das Integrationsamt als Beauftragten. Über Widersprüche entscheidet der Widerspruchsausschuss beim Integrationsamt nach § 119 SGB IX i. V. m. § 73 Abs. 2 VwGO.

§ 8 Aufhebung/ Widerruf des Bewilligungsbescheids und Rückforderung von Leistungen

Endet das Arbeitsverhältnis vorzeitig und sind Leistungen vom Arbeitgeber zeitanteilig zu erstatten, werden die Rückzahlungen dem Landkreis und dem Integrationsamt im Verhältnis der von ihnen jeweils finanzierten Anteile an der Gesamtförderleistung erstattet.

§ 9 Verwaltungskostenerstattung

Eine Erstattung von Verwaltungskosten findet im Rahmen der Zusammenarbeit auf der Grundlage dieser Verwaltungsvereinbarung nicht statt.

§ 10 Laufzeit und Kündigung der Verwaltungsvereinbarung

Diese Verwaltungsvereinbarung gilt mit Wirkung vom 01.06.2009 und endet am 31.05.2014.

Friedrichshafen, den

Karlsruhe, den

.....
Lothar Wölfle, Landrat

.....
Karl-Friedrich Ernst